

S a t z u n g

über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl vom 18.12.2006

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am 19.05.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, beschlossen:

§ 1

§ 35 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28) **2,10 €**

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.06.2014** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bahlingen am Kaiserstuhl, 20.05. 2014

Harald Lotis
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung:

- durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt gem. Satzung über die öffentliche Bekanntmachungen am: 23.05.2014

Die Anzeige an das Landratsamt Emmendingen gem. § 4 Abs. 3 GemO erfolgte am: 23.05.2014